

Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 07.07.1947 gegründete Verein führt den Namen:

In der Langform: BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

In der Kurzform: BSV Leeden/Ledde

Der Verein hat seinen Sitz in 49545 Tecklenburg und ist beim Registergericht des Amtsgerichts des Kreises Steinfurt unter der Nr. VR 15377 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 Abgabenordnung (AO) und i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.) Zweck des Verein i.S. §52 Abs. 2 AO ist die:

Förderung der Jugendhilfe nach Nr. 4, insbesondere verwirklicht als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe i.S. des SGB VIII i.V. mit dem Kinderjugendhilfegesetz (KJHG),

Handeln i. R. der Kooperationskompetenz i.V. mit der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII i.R. von § 11 Abs. 3 SGB VIII in den Handlungsfeldern:

Sportverein – Kindertagesstätten – Familienbildungsstätten, u.a. in Projekten wie „anerkannter Bewegungskindergarten, frühkindliche Entwicklungsförderung und Bildung der Kinder unter 3 Jahren in und durch Körperbildung, Bewegung und Spielen.

Sportverein – Schule bzw. öffentliche und andere freie Träger der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs- Spiel- und Sportangeboten an „Offenen Ganztagschulen(OGS) auch zur Talentfindung und –Talentförderung mit Pflege internationaler Verständigung.

Förderung und Pflege von eng mit der Jugendhilfe verbundener Leistungen des Freizeit- und Breitensports, Amateur und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit, Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten, Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung, sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen (Bildungssicherung), um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

Innerhalb dieses Rahmens können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen.

Seite 2 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

Förderung von Kunst und Kultur nach Nr. 5. Insbesondere verwirklicht durch materielle, sittliche, und geistige Förderung von Ausstellungen bildender Künstler, Theater- und Tanzaufführungen (Folklore).

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach Nr. 7 insbesondere verwirklicht durch:

Vorträge, Betreuung von Schülern vor und nach dem Unterricht, ggf. Errichten eines Internet-Vereins, Kooperation i. Z. der **Offenen Ganztagschule(OGS) i.R. von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten.**

Förderung internationaler Gesinnung nach Nr. 13, insbesondere verwirklicht durch:

Veranstaltungen zur Integration von Neubürgern und Bürgern mit Migrationshintergrund, Austausch traditionellen Brauchtums auch während oder gelegentlich der Veranstaltungen (z.B. Ekidenlauf in Chalonnes sur Loire, Wettkämpfe im In- und Ausland zur Völkerverständigung mit Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zur Friedenssicherung und internationalen Entspannung.

Förderung und Integration von Menschen mit Behinderungen (Inklusion) insbesondere verwirklicht u.a. durch gemeinsame sportliche Betätigung oder gemeinsame Freizeiten im In- und Ausland mit dem Ziel die Lebensqualität und Integration zu verbessern.

Förderung des Sports nach Nr. 21, insbesondere verwirklicht durch:

Sportförderung zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 18 Abs. 3 der Landesverfassung NRW auf materiellem, geistigen und sittlichen Gebiet.

Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sport- und Fitnessgeräten.

Durchführung von sportlichen Veranstaltungen i.S. § 67a AO mit Benutzung von Räumlichkeiten nach § 67a AO i. V. mit AEAO zu 67a Nr. 11 und 12 bzw. Geräten mit und ohne qualifizierter Betreuung.

Errichten und Unterhalten von Sportstätten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Seite 3 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht) in ihrer **Eigenschaft als Mitglied** aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied:

- 1.) Im Kreissportbund Steinfurt
- 2.) In den betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 3.) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
- 4.) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Geschäftsleitung den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.
- 5.) Der Verein kann Gesellschaften gründen, oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

B Vereinmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Dauer erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Verfahren teilzunehmen. Diese Pflichtangabe und die Einwilligungserklärung zur Datenerhebung nach § 28 dieser Satzung erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
- 3.) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch aufzukommen.

Seite 4 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

- 4.) Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung durch Beschluss..
- 5.) Eine Kurzmitgliedschaft im Verein ist möglich. Der Geschäftsleitung entscheidet über die Dauer der Mitgliedschaft und die Höhe der Beiträge die zu entrichten sind.
- 6.) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,.
- Kurzmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und / oder am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen können.

Für Passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld- oder Sachzuwendungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Vereinszwecke außerordentliche Verdienste erworben haben. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Delegiertenversammlung gewählt.

Kurzmitgliedschaft tritt ein, wenn ein Kursprogramm des Vereins in Anspruch genommen wird. Sie endet, wenn der Grund der Kurzmitgliedschaft beendet ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung des Vereins
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung und kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch „Einschreiben Einwurf“ an den Sitz des Vereins erklärt werden. Dies gilt auch für den Fall § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung.

§ 9 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- grobe Verstöße gegen Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt,
- Verstoß gegen den Ehrenkodex des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Aufsichtsratsratstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungsverpflichtungen nach § 11 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

1.) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:

Nr.1.) (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als Monats-, Viertel-, Halb- oder Jahresbeiträge und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden)

Nr. 2.) (Aufnahme-, Bearbeitungs-Kurs-) Gebühren

Nr. 3.) Zusatzentgelte für zweckspezifische Leistungen und

Nr. 4.) (Investiv oder Konsumtiv)- Umlagen nach Darlegung der Gründe durch die Geschäftsführung (z.B. Finanzierung eines Projektes, unvorhergesehene Verschuldung) bis zum sechsfachen des Jahrebeitrages bzw. bis zur Obergrenze nach § 52 AO i.V. nach AEAO zu § 52 Tz 1.2 von 5.113,00 Euro innerhalb von 10 Jahren je Mitglied. Es können abteilungsspezifische Beiträge Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

2.) Die Höhe der (Einzel) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt die Delegiertenversammlung durch Beschluss.

3.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der SEPA Verbindung und der Anschrift mitzuteilen.

4.) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Ermächtigung zum SEPA Verfahren erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen

5.) Die Geschäftsführung kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA Verfahren erlassen. In diesem Fall tragen sie den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.

6.) Ehrenmitglieder sind von der Finanzierung nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1.) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.

2.) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Seite 7 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

3.) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§13 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regellungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings-/Spielbetrieb.

D. Vereinsorgane

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Geschäftsführung im Sinne von § 26 BGB,
- c) der Aufsichtsrat
- d) die Jugendversammlung.

§ 15 Delegiertenversammlung

- 1.) Die Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt..
- 2.) Der Termin für die Delegiertenversammlung muss den Delegierten von den Geschäftsführern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt gegeben werden.
- 3.) Jede Abteilung hat unabhängig von ihrer Größe 2 Delegierte und für je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Grundlage für die Gesamtzahl der Delegierten ist die letzte Statistik des LSB.
- 4.) Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme mit Stimmrecht an der Delegiertenversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht zu Delegierten gewählt sind.
- 5.) Die Delegierten der Abteilungen werden für die Dauer von zwei Jahren von den Abteilungsversammlungen gewählt.
- 6.) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Delegierten satzungsgemäß eingeladen worden sind.
- 7.) Die Delegierten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 16 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1.) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung,
- 2.) Entgegennahme des Geschäfts- / Kassenberichts,
- 3.) Entlastung der Geschäftsführung,
- 4.) Satzungs- und Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- 5.) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- 6.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 17 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Die Geschäftsführung kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem:

- 1.) Vorsitzenden aus dem Bereich Verwaltung, Finanzen und Sport,
- 2.) Vorsitzendem aus dem Bereich „Haus der Gesundheit“ und Rehasport,
- 3.) Vorsitzendem aus dem Bereich Betreuungsangebote,

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Sprecher. Bei einer evtl. Stimmengleichheit/Pattsituation entscheidet der Präsident des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands können haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat eingestellt und / oder abberufen und durch die Delegierten bestätigt.

Der Vorstand wird für Insigngeschäfte nach § 181 BGB bis zum Nettowert von Investiv- oder Konsumtivmaßnahmen bis zu 1.000,00 Euro vom Selbstkontrahierungsverbot befreit, d.h. für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst bzw. als Vertreter eines Dritten.

Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch –bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl- zu berufen.

Seite 9 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

Sollte bei Abstimmungen Stimmengleichheit bestehen, so zählt die Stimme des Sprechers doppelt.

§ 19 Aufsichtsrat

1.) der Aufsichtsrat besteht aus:

den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen,
dem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer des Vereins,
dem Pressewart,
dem Jugendwart,
dem Seniorenwart
dem Vertreter der Ledder Werkstätten

Pressewart und Seniorenwart werden vom Aufsichtsrat ernannt. Die Ernennung muss von den Delegierten bestätigt werden.

Das Gremium kann durch Beschluss des Aufsichtsrates (einfache Mehrheit) erweitert werden. z.B. durch einen Vertreter des Hausbank des Vereins, etc.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Gremiums. Er trägt den Titel „Präsident“. Der Präsident wird durch die Delegierten bestätigt. Er hat ausschließlich repräsentative Aufgaben. Er ist die höchste moralische Instanz des Vereins. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Mindestens 2 mal im Jahr hat der Vorstand dem Aufsichtsrat über die Entwicklung, die Planungen für die Zukunft und die finanzielle Situation des Vereins zu berichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben in der Sitzung des Aufsichtsrates je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.

Der Jahresabschluss ist im Auftrage der Geschäftsführung durch eine Person oder Gesellschaft der steuerberatenden Berufe auf Kosten des Vereins zu erstellen. Mit Unterschrift und Stempel der beauftragten Firma unter dem Jahresabschluss ist eine ordnungsgemäße Kassenführung bescheinigt. Eine weitere Kassenprüfung erfolgt nicht. Änderungswünschen des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers ist Folge zu leisten.

,

§ 20 Zuständigkeiten der Geschäftsführung

1.) Die Geschäftsführung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Aufstellung eines Haushaltsplanes/Geschäftsplanes für die Abteilungen und den Gesamtverein, den Abteilungsbudgets und evt. Nachträge.
- Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Delegiertenversammlung.
- Festsetzung der Tagesordnung.
- Vorlage des Jahresberichtes für die Delegiertenversammlung.
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Die Geschäftsführung ist für die Vereinsverwaltung und Vereinsführung zuständig.

Über Beschlüsse sind Protokolle unter Angabe von Ort, Tag, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.

§ 21 Abteilungen

1.) Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung können die Gründung und/oder die Auflösung von Abteilungen beschließen.

2.) Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Die Delegiertenversammlung bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt der Aufsichtsrat den Abteilungsleiter. Lehnt der Aufsichtsrat einen neuen Abteilungsleiter ab, dann muss eine andere Person von der Abteilung gewählt werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Aufsichtsrates

3.) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung durch den Aufsichtsrat und der Geschäftsführung.

Verlangt eine Abteilung einen gesonderten Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag, so unterliegt die Kassenprüfung dem Mitglied der Geschäftsführung für Finanzen des Vereins.

§ 22 Vergütungen / Aufwendungen / Bezahlte Mitarbeit

1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Seite 11 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

2.) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.

3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Aufsichtsrat ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist die Geschäftsführung ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Vereinbarungen mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Aufsichtsrat.

4.) Im übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen.

5.) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

E. Vereinsjugend

§ 23 Vereinsjugend

1.) Die Jugend im Verein ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die i.R. der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VII tätig sind.

2.) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel innerhalb des Zwecks „Förderung der Jugendhilfe“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO i.S. § 2 der Satzung

3.) Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendobmann
- b) die Jugendversammlung

Der Jugendobmann ist Mitglied des Aufsichtsrates.

Seite 12 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

4.) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereines beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regellungen dieser Satzung.

F Sonstige Bestimmungen

§ 24 Revision

- 1.) Die Delegiertenversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag einen Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Prüfung.
- 2.) Revisionsgegenstand, -art, -und -umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.
- 3.) Der Delegiertenversammlung und dem Aufsichtsrat ist ein Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 25 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Jugendordnung
- Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 26 Haftung des Vereins

- 1.9 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins, auch bei Ausgliederungen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (Fördervereine, Werbe GbR,) Bildung von Spiel-, Sport-, Fest-

Seite 13 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

und Interessengemeinschaften, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Dritter (u.a. Lehrgangs- Wettkampfteilnehmer, Spender, Sponsoren) im Verein getrennt von Beschäftigungsdaten gespeichert, übermittelt und verändert.

2.) Jedes Mitglied, jeder Beschäftigte und jeder Dritte hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit nach deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4.) Für Zwecke des § 17 Abs. 2 dieser Satzung ist die Überlassung der Delegiertenliste des Vereins mit Adressangaben zulässig.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösungen bzw. Fusion, Vermögensbindung

1.) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung und Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2.) Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tecklenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor der Auflösung des Vereins ist die Fortführung des Vereins durch Abteilungen zu prüfen; hierzu können Abteilungen Anträge an den Vorstand richten und die Delegiertenversammlung die Übernahme des Vereinsvermögens durch Abteilungen beschließen.

Seite 14 / Satzung des BSV „Westfalia“ von 1947 in Leeden und Ledde e.V.

4.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen - nach der Vereinsauflösung- an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. § 52 Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

§ 29 Gültigkeit der Satzung

- 1.) Die Satzung wurde durch die Delegiertenversammlungen am 21.11.2018 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Steinfurt wirksam und tritt zum **01.11.2018** in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zum 31.10.2018 außer Kraft.

Tecklenburg, den 21.11.2018

.....

.....

.....